

## **§ 44 Entsprechende Anwendung von Prüfungsvorschriften**

<sup>1</sup>Die §§ 23 bis 28, 31 und 34 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas Anderes ergibt. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der schulpraktischen Leistungen muss mindestens „ausreichend“ sein. <sup>3</sup>Für die schulpraktischen Leistungen gilt § 38 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 entsprechend.